

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Sie sieht bestimmte Vorgaben vor für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie betreffen unter anderem immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Betroffen sind auch Zulassungsverfahren für Anlagen im Bereich der Wasserwirtschaft bzw. für wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben, die der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen.

Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie gehen teilweise über bereits im Immissionsschutzrecht des Bundes, im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vorhandene Verfahrensregelungen hinaus.

B. Lösung

Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs), des WHG (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) und des WaStrG (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) um entsprechende Verfahrensregelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder Erfüllungs- noch Umstellungsaufwand.

Im Fall der Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle kann sich im Einzelfall eine geringfügige Entlastung ergeben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des BImSchG)

Auf der Ebene des Bundes entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung in den Ländern entsteht durch die Einfügung der neuen Absätze in § 10 und § 23b BImSchG im Einzelfall ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Es ist davon auszugehen, dass die der einheitlichen Stelle zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der Bereitstellung und Internet-Veröffentlichung eines Verfahrenshandbuchs, derzeit bereits ganz überwiegend durch die zuständige Behörde wahrgenommen werden.

In der Praxis dürfte die einheitliche Stelle auf der Basis von § 10 Absatz 5a BImSchG beziehungsweise § 23b Absatz 3a BImSchG am ehesten dann in Anspruch genommen werden, wenn die Konzentrationswirkung des § 13 des BImSchG beziehungsweise des § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG nicht greift, insbesondere wenn auch eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist. Insofern verbleiben voraussichtlich wenige Fallgestaltungen, in denen die einheitliche Stelle aktiv wird.

Die Aufstellung und Mitteilung von Zeitplänen ist bereits Bestandteil der aktuellen Verwaltungspraxis der für den Vollzug der §§ 10, 23b BImSchG zuständigen Behörden.

Durch die Einfügung des § 16b BImSchG zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Zu den Artikeln 2 und 3 (Änderung des WHG und Änderung des WaStrG)

Auf der Ebene des Bundes entsteht durch die Neuregelung im Bundeswasserstraßengesetz insgesamt ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung in den Ländern entsteht durch die Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz im Einzelfall eine leichte Erhöhung des Erfüllungsaufwands. Der erhöhte Erfüllungsaufwand resultiert aus den folgenden Vorgaben:

- Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, wenn der Vorhabenträger im Verfahren der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung oder der Planfeststellung oder Plangenehmigung darum ersucht (§ 11a Absatz 2, auch in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG (neu)),
- Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde in Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, einer Planfeststellung oder Plangenehmigung, einer Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen oder Wasserschutzgebieten oder einer Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 11a Absatz 4, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG (neu)).

Es ist davon auszugehen, dass die Länder zur Vermeidung von unnötigem Erfüllungsaufwand jedenfalls ganz überwiegend bestehende Behörden oder Stellen mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle betrauen werden. In diesem Fall wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand, der mit der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle verbunden ist, als eher gering eingeschätzt, da die zuständigen Wasserbehörden bereits nach derzeitiger Vollzugspraxis im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens umfangreiche Beratungs- und Verfahrensleistungen erbringen.

In welchem Umfang Vorhabenträger im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung voraussichtlich das Verfahren über die einheitliche Stelle wählen werden, lässt sich nicht belastbar abschätzen. Für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Anlagen zur Wasserkraftnutzung ist wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung oder Plangenehmigung davon auszugehen, dass Vorhabenträger die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle mangels Zusatznutzen nicht wählen werden. Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand ist daher insoweit nicht zu rechnen.

Für den Fall, dass für das Verfahrenshandbuch im Sinne von § 11a Absatz 3, auch in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG, ein Muster-Verfahrenshandbuch erstellt wird, ist nach Einschätzung von Länderseite mit einem einmaligen Aufwand von ca. 400.000 Euro zu rechnen. Nach anderen Schätzungen ist insoweit von einem Zeitaufwand von sechs bis neun Monaten für zwei Referenten auszugehen.

Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren hängt von der Art des Zulassungsverfahrens ab. Für reguläre Erlaubnisverfahren und für Plangenehmigungsverfahren ist hier von einem Zeitaufwand eines Sachbearbeiters von einer Stunde auszugehen. Für Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) oder einer Bewilligung sowie für Planfeststellungsverfahren ist dagegen wegen der erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (siehe § 11 Absatz 2 WHG und § 73 VwVfG) mit einem Zeitaufwand eines Sachbearbeiters von drei Stunden zu rechnen. Für den Bereich der Wasserkraftnutzung kann von einer Zahl von 97 Zulassungsverfahren

pro Jahr ausgegangen werden, wobei es sich nahezu ausschließlich nicht um Neuerrichtungen, sondern um Modernisierungen von Anlagen handelt. Für alle Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Wasserkraftnutzungen ist im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 10.285 Euro zu rechnen. Für den Bereich der oberflächennahen Geothermie (Bohrtiefe < 400 m) kann von 10.000 Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren pro Jahr ausgegangen werden. Für den Bereich der tiefen Geothermie (Bohrtiefe > 400 m) ist dagegen lediglich mit einem Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren pro Jahr zu rechnen. Für alle Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Geothermievorhaben ist im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 522.550 Euro zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass Befreiungen von Verboten nach § 38 Absatz 5 WHG für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nur in wenigen Einzelfällen erteilt werden. Demgegenüber ist mit einer deutlich höheren Zahl von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für derartige Anlagen in Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 1 WHG) pro Jahr zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78 Absatz 5 WHG) eher selten vorkommt, so dass mit einer eher geringen Zahl von Genehmigungen für derartige Anlagen pro Jahr zu rechnen ist.

Die Fristenregelung nach § 11a Absatz 5, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 und § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG (neu) begründet als solche keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, weil die zuständige Behörde die jeweiligen Verfahren bereits nach derzeit geltendem Recht durchzuführen hat.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16a folgende Angabe eingefügt:
„§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“.
2. In § 10 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt, gilt ergänzend Folgendes:
 1. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.
 2. Die einheitliche Stelle nach Nummer 1 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein, soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen darauf erstreckt. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind.
 3. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.“

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

3. Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

„§ 16b

Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden.

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage.“

4. In § 23b wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt, gilt ergänzend Folgendes:

1. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.
2. Die einheitliche Stelle nach Nummer 1 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind.
3. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.
4. § 16b ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“.

- b) Nach der Angabe zu § 107 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 108 Übergangsbestimmung für Verfahren zur Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ergänzend bei folgenden Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb sowie Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke,
2. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist.

Die Modernisierung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 umfasst Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch der Anlage, eines Anlagenteils oder des Betriebssystems.

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.

(3) Die einheitliche Stelle nach Absatz 2 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 zuständig sind.

(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und teilt diesen Zeitplan in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit.

(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung

1. innerhalb eines Jahres bei

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient,
- c) der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft,

2. innerhalb von zwei Jahren bei

- a) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer Stromerzeugungskapazität von 150 Kilowatt oder mehr,
- b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient.

Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

(6) Absätze 4 und 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b gelten entsprechend für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.“

3. Dem § 38 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“
4. Dem § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“
5. Dem § 70 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Erteilung von Planfeststellungen und Plangenehmigungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke, gilt § 11a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 5 entsprechend; die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.“
6. Dem § 78 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 11a Absatz 4 und 5 entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.“
7. Nach § 107 wird folgender § 108 angefügt:

„§ 108

Übergangsbestimmung für Verfahren zur Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Wurde vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] ein Zulassungs- oder Befreiungsverfahren eingeleitet, auf das die Vorschriften des § 11a, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 Anwendung fänden, so führt die zuständige Behörde dieses Verfahren nach dem vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] geltenden Recht fort.“

Artikel 3

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Dem § 31 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 335 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 11a Absatz 4 und 5 sowie 108 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) im Rahmen von Änderungen neu gefasst.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält in ihren Artikeln 15 und 16 bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie zielt unter anderem darauf ab, Zulassungsverfahren effizient und für den Antragsteller weniger kompliziert zu gestalten und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern.

Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie betreffen unter anderem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Betroffen sind auch Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), von Planfeststellungen und Plangenehmigungen nach § 68 Absatz 1 und 2 WHG, von Befreiungen in Gewässerrandstreifen und Wasserschutzgebieten nach § 38 Absatz 5 und § 52 Absatz 1 WHG, von Anlagengenehmigungen nach § 78 Absatz 5 WHG sowie von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG).

Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie gehen teilweise über bereits im Immissionsschutzrecht des Bundes, im WHG und im WaStrG vorhandene Verfahrensregelungen hinaus. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Verfahrensanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 im BImSchG, im WHG und im WaStrG, soweit das derzeitige Recht noch keine entsprechenden Vorschriften enthält.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden die Regelungen des § 10 BImSchG zum Genehmigungsverfahren und des § 23b BImSchG zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren ergänzt. Für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen, werden so jeweils Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und eine Regelung zur Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren durch die zuständige Behörde aufgenommen. Die einheitliche Stelle hat insbesondere ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wird außerdem um einen neuen § 16b zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ergänzt.

In den Artikeln 2 und 3 enthält der Gesetzentwurf entsprechende Verfahrensanforderungen zur Erteilung von wasserrechtlichen und wasserstraßenrechtlichen Zulassungen im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Zusätzlich werden hier Fristen für das Zulassungsverfahren geregelt.

III. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die neuen Anforderungen an die Genehmigungs-, Zulassungs- und Befreiungsverfahren von der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegeben und bis spätestens 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen sind.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Hinsichtlich der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 24 des Grundgesetzes. Der Gesetzentwurf regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Länder. Hieraus ergibt sich das Erfordernis der Zustimmung durch den Bundesrat.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich hinsichtlich der Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Wasserhaushalt) und hinsichtlich der Änderungen des Bundeswasserstraßengesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 21 des Grundgesetzes.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus besteht Regelungsbedarf in sonstigem Bundesrecht und im Landesrecht. Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind auch in Bezug auf andere bundesrechtliche und landesrechtliche Zulassungsverfahren umzusetzen. Außerdem hat die Errichtung beziehungsweise Benennung der einheitlichen Stelle durch das jeweilige Land zu erfolgen. Die Länder können weitere Einzelheiten der Abwicklung des Verfahrens über die einheitliche Stelle festlegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (Richtlinie (EU) 2018/2001) und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht gegeben.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die neuen Regelungen ermöglichen die Abwicklung aller für ein Vorhaben erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dienen damit der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Mit den neuen Vorschriften soll keine neue sachliche Zuständigkeit der einheitlichen Stelle begründet werden. Vielmehr dient die einheitliche Stelle dem Träger eines Vorhabens als alleinige Anlaufstelle, wenn er sich für die Abwicklung des Verfahrens über die einheitliche Stelle entscheidet.

Die vorgesehene behördliche Verpflichtung zur Aufstellung und Mitteilung von Zeitplänen trägt zur Strukturierung und Transparenz des Verfahrens bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen ermöglichen eine Vereinfachung der Abwicklung von Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz für die Vorhabenträger und fördern auf diesem Wege Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Sie tragen dadurch zur Erreichung der Ziele für die Nachhaltigkeitsindikatoren 7.2.a und 7.2.b bei. Darüber hinaus kann durch eine Stärkung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen der Anteil der Energiegewinnung aus nicht erneuerbaren Quellen auf lange Sicht verringert werden, so dass die Regelungen auch dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen dienen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Zu Artikel 1 (Änderung des BImSchG)

§ 10 Absatz 5a und § 23b Absatz 3a BImSchG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs enthalten folgende Vorgaben:

Jeweilige Nummer 1: Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, falls der Träger des Vorhabens dies veranlasst.

Jeweilige Nummer 2: Bereitstellung und Internet-Veröffentlichung eines „Verfahrenshandbuchs“ einschließlich des Hinweises auf Zuständigkeiten durch die einheitliche Stelle.

Jeweilige Nummer 3: Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde.

Der neue § 16b BImSchG präzisiert den Prüfaufwand für den Fall des Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien; er beinhaltet keine über das geltende Recht hinausgehenden Vorgaben.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Artikel 1 des Gesetzes soll dazu führen, dass der organisatorische Aufwand für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sinkt. Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle dem Träger des Vorhabens als alleiniger Kontaktpunkt und nimmt für ihn zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensdurchführung „Serviceleistungen“ wahr. Im Einzelfall kann dies zu einer geringfügigen Entlastung führen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die genannten Vorgaben betreffen den Vollzug in den Ländern. Auf der Ebene des Bundes entsteht durch Artikel 1 des Gesetzes mithin kein Erfüllungsaufwand.

In den Ländern ist im Einzelfall ein geringfügiger Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes regelt das jeweilige Land die Errichtung beziehungsweise die Benennung der einheitlichen Stelle. Mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle dürften im Wesentlichen bestehende Behörden oder Stellen betraut werden. Als einheitliche Stelle kann die Behörde benannt werden, die für die Durchführung des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zuständig ist.

In der Praxis dürfte die einheitliche Stelle auf der Basis von § 10 Absatz 5a BImSchG beziehungsweise § 23b Absatz 3a BImSchG am ehesten dann in Anspruch genommen werden, wenn die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beziehungsweise des § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG nicht greift, insbesondere wenn auch eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist. Insofern verbleiben voraussichtlich wenige Fallgestaltungen, in denen die einheitliche Stelle aktiv wird.

Es ist davon auszugehen, dass die der einheitlichen Stelle zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der Bereitstellung und Internet-Veröffentlichung eines „Verfahrenshandbuchs“, derzeit bereits ganz überwiegend durch die zuständige Behörde wahrgenommen werden.

In § 2 Absatz 2 der 9. BImSchV ist für die von der 9. BImSchV erfassten Genehmigungsverfahren bereits ausdrücklich festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Träger des Vorhabens im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern soll.

Für einen Fall der Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens werden der Schätzung des Erfüllungsaufwandes folgende Fallgruppen zugrunde gelegt:

Fallgruppe 1: Das betroffene Land hat die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde als einheitliche Stelle benannt.

Fallgruppe 2: Das betroffene Land hat eine andere als die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde als einheitliche Stelle benannt.

Schätzung des Erfüllungsaufwands für Fallgruppe 1:

Die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde hat zusätzliche Koordinierungsaufgaben.

Je nach Komplexität des Vorhabens könnte der zusätzliche Aufwand der für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde pro Verfahren bei etwa 1 bis 7 Arbeitstagen liegen. Bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Lohnkosten in Euro pro Stunde für die Hierarchieebene der Länder ergibt sich für den Erfüllungsaufwand eine Spanne von 320 Euro [40,30 Euro x 1 Tag mit 8 Stunden = 322,40 Euro] bis 2.260 Euro [40,30 Euro x 7 Tage mit 8 Stunden = 2.256,80 Euro].

Schätzung des Erfüllungsaufwands für Fallgruppe 2:

Die einheitliche Stelle koordiniert alle einschlägigen Zulassungsverfahren.

Je nach Komplexität des Vorhabens könnte der Aufwand der einheitlichen Stelle pro Verfahren bei etwa 3 bis 10 Arbeitstagen liegen. Bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Lohnkosten in Euro pro Stunde für die Hierarchieebene der Länder ergibt sich für den Erfüllungsaufwand eine Spanne von 970 Euro [40,30 Euro x 3 Tage mit 8 Stunden = 967,20 Euro] bis 3.320 Euro [40,30 Euro x 10 Tage mit 8 Stunden = 3.324 Euro].

Bei Inanspruchnahme einer dritten Stelle als einheitliche Stelle kann sich wegen der Kommunikation über die dritte Stelle auch der Aufwand der für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde erhöhen.

Je nach Komplexität des Vorhabens könnte der zusätzliche Aufwand der für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständigen Behörde pro Verfahren bei etwa 1 bis 3 Arbeitstagen liegen. Bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Lohnkosten in Euro pro Stunde für die Hierarchieebene der Länder ergibt sich für den Erfüllungsaufwand eine Spanne von 320 Euro [40,30 Euro x 1 Tag mit 8 Stunden = 322,40 Euro] bis 970 Euro.

Der geschätzte Erfüllungsaufwand pro Fall in Fallgruppe 2 liegt damit zwischen 1.300 Euro und 4.300 Euro.

Mehrere Länder haben für den Bereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens bereits Verfahrenshandbücher veröffentlicht. Wenn ein Land bislang kein solches Verfahrenshandbuch erstellt hat, kann es sich, soweit erforderlich, an Texten bereits verfügbarer Verfahrenshandbücher orientieren. Auch die Erstellung eines länderübergreifenden Verfahrenshandbuchs in einer Länderkooperation ist denkbar.

Die Aufstellung und Mitteilung von Zeitplänen ist sowohl im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als auch im störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG Bestandteil der aktuellen Verwaltungspraxis der für den Vollzug zuständigen Behörden.

Für die von § 10 BImSchG (in Verbindung mit der 9. BImSchV) erfassten Genehmigungsverfahren regelt § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten hat, wenn die Unterlagen vollständig sind. Die behördliche Aufgabe der *Erstellung* eines Zeitplans regelt § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV nicht ausdrücklich, dieser Schritt wird aber vorausgesetzt.

b) Zu den Artikeln 2 und 3 (Änderung des WHG und Änderung des WaStrG)

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht weder Erfüllungs- noch Umstellungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für den Bund entsteht durch die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 350 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 450 Euro.

Durch die Vorgabe in § 31 Absatz 2 Satz 5 WaStrG in Verbindung mit § 11a Absatz 4 WHG zur Erstellung eines Zeitplans für die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien entsteht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Als Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im Bereich von Bundeswasserstraßen kommen hauptsächlich einerseits Wasserkraftanlagen und andererseits Windkraftanlagen in Betracht. Da die meisten realistisch für Wasserkraftanlagen geeigneten Standorte bereits belegt sind, sind nur vereinzelte Fälle zu erwarten. Das gilt auch für Anträge auf Änderung bestehender Anlagen. Entsprechend den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist bezüglich Wasserkraftanlagen mit einem Fall in fünf Jahren zu rechnen (0,2 Fälle pro Jahr). Anträge auf Genehmigung von Windkraftanlagen an Bundeswasserstraßen sind demgegenüber häufiger zu erwarten. Ausgegangen wird von fünf Anträgen im Jahr.

Bei der Erstellung von Zeitplänen kann zur Unterstützung auf die bereits vorliegenden Richtlinien für strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (Strom-SchiffPol-GenR) und das IT-Verfahren WaAGe zurückgegriffen werden. Die wiederkehrenden und vergleichbaren Probleme (maßgeblich sind allein die Auswirkungen der Anlagen auf den Zustand der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg bzw. auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) erlauben es, einen Musterzeitplan zu erstellen, der in den Einzelfällen mit geringem Aufwand angepasst werden kann. Der Musterzeitplan kann durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes innerhalb eines Arbeitstages (acht Stunden) erstellt werden. Die Aktualisierung im Einzelfall wird grundsätzlich nicht mehr als zwei Stunden benötigen.

Damit ergibt sich bei einem gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand für den gehobenen Dienst beim Bund anzunehmenden Stundensatz von 43,40 Euro ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 347,20 Euro (8 Stunden x 43,40 Euro). Für die Aktualisierung des Zeitplans im Einzelfall entsteht beim Bund ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 451,36 Euro (5,2 Fälle x 2 Stunden x 43,40 Euro).

Länder

Auf Ebene der Länder entsteht durch die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes im Einzelfall eine leichte Erhöhung des Erfüllungsaufwands, die nur zum Teil beziffert werden kann. Konkret resultiert dieser erhöhte Erfüllungsaufwand aus den folgenden Vorgaben:

- Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle, wenn der Vorhabenträger im Verfahren der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung oder der Planfeststellung oder Plangenehmigung darum ersucht (§ 11a Absatz 2, auch in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG (neu)),
- Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde in Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, einer Planfeststellung oder Plangenehmigung, einer Befreiung von Verbotsregelungen in Gewässerrandstreifen oder Wasserschutzgebieten oder einer Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 11a Absatz 4, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG (neu)).

Es ist davon auszugehen, dass die Länder zur Vermeidung von unnötigem Erfüllungsaufwand jedenfalls ganz überwiegend bestehende Behörden oder Stellen mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle betrauen werden. Als einheitliche Stelle kann die Behörde benannt werden, die schon bislang für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens zuständig ist. Sofern die für die wasserrechtliche Zulassung zuständige Wasserbehörde als einheitliche Stelle benannt wird, wird der mit der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle verbundene zusätzliche Erfüllungsaufwand als eher gering eingeschätzt, da die zuständigen Wasserbehörden bereits nach derzeitiger Vollzugspraxis im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens umfangreiche Beratungs- und Verfahrensleistungen erbringen. Sofern dagegen eine andere als die für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung zuständige Behörde als einheitliche Stelle benannt wird, ist mit einem höheren Erfüllungsaufwand zu rechnen, da hier sowohl auf Seiten der einheitlichen Stelle als auch auf Seiten der Wasserbehörde – hier infolge der Koordination und Kommunikation mit der einheitlichen Stelle – Verwaltungsaufwand entsteht.

In welchem Umfang Vorhabenträger im Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung voraussichtlich das Verfahren über die einheitliche Stelle wählen werden, lässt sich nicht belastbar abschätzen. Für Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Anlagen zur Wasserkraftnutzung ist wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung oder Plangenehmigung davon auszugehen, dass Vorhabenträger die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle mangels Zusatznutzen nicht wählen werden. Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand ist daher insoweit nicht zu rechnen.

Für den Fall, dass für das Verfahrenshandbuch im Sinne von § 11a Absatz 3, auch in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Satz 2 WHG (neu) ein Muster-Verfahrenshandbuch erstellt wird, ist nach Einschätzung von Länderseite mit einem einmaligen Aufwand von ca. 400.000 € zu rechnen. Nach anderen Schätzungen ist insoweit von einem Zeitaufwand von sechs bis neun Monaten für zwei Referenten (120.000 – 170.000 €) auszugehen. Es ist nicht erforderlich, dass jede einheitliche Stelle ein eigenes Verfahrenshandbuch erarbeitet; vielmehr kann ggf. auch auf Verfahrenshandbücher zurückgegriffen werden, die von einer anderen einheitlichen Stelle erarbeitet worden sind. Auch die Erstellung eines länderübergreifenden Verfahrenshandbuchs in einer Länderkooperation ist denkbar.

Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren hängt von der Art des Zulassungsverfahrens ab. Für reguläre Erlaubnisverfahren und für Plangenehmigungsverfahren ist hier von einem Zeitaufwand eines Sachbearbeiters von einer Stunde (40,30 Euro) im Einzelfall auszugehen. Gleiches gilt für Verfahren zur Erteilung von Befreiungen in Gewässerrandstreifen und in Wasserschutzgebieten sowie zur Erteilung von Genehmigungen für Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Für Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung sowie für Planfeststellungsverfahren ist dagegen wegen der erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (siehe § 11 Absatz 2 WHG und § 73 VwVfG) mit einem Zeitaufwand eines Sachbearbeiters von drei Stunden (120 Euro) im Einzelfall zu rechnen.

Nach Experteneinschätzung laufen in Deutschland derzeit ca. 340 Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Wasserkraftnutzungen, wobei es sich in ca. 90 % der Fälle um Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren und in ca. 10 % der Fälle um Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren handelt. Nach grober Schätzung kann bei erheblichen Unterschieden im Einzelfall von einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von ca. 3,5 Jahren ausgegangen werden. Für den Bereich der Wasserkraftnutzung kann somit von einer Zahl von 97 ($= 340:3,5$) Zulassungsverfahren pro Jahr ausgegangen werden, wobei es sich nahezu ausschließlich nicht um Neuerrichtungen, sondern um Modernisierungen von Anlagen handelt. Im Wege einer groben Schätzung kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um ca. 80 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Planfeststellung und um ca. 17 Verfahren zur Erteilung einer regulären Erlaubnis oder einer Plangenehmigung handelt. Bei den 80 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Planfeststellung ist somit im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 9.600 Euro zu rechnen ($= 80 \times 120 \text{ €}$). Bei den 17 Verfahren zur Erteilung einer regulären Erlaubnis oder einer Plangenehmigung ist im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 685 Euro zu rechnen ($= 17 \times 40,3 \text{ €}$). Für alle Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Wasserkraftnutzungen ergibt sich hieraus im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 10.285 Euro.

Für den Bereich der oberflächennahen Geothermie (Bohrtiefe $< 400 \text{ m}$) gab es nach Informationen des Bundesverbandes Geothermie im Jahr 2019 20.000 neu errichtete Anlagen (z.B. Erdwärmepumpen mit Erdwärmesonden oder -kollektoren). Diese Zahl kann jedoch nicht ohne weiteres mit der Zahl von regulären Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren pro Jahr gleichgesetzt werden, da hier landesrechtlich z.T. vom Bundesrecht abweichende Verfahrensregelungen existieren. So werden in Bayern etwa Vorhaben der oberflächennahen Geothermie ganz überwiegend im Wege einer sog. beschränkten Erlaubnis mit Genehmigungsfiktion (Artikel 70 des Bayerischen Wassergesetzes in Verbindung mit Artikel 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) zugelassen. Wegen des Eintritts der Genehmigungsfiktion erübrigt sich in derartigen Verfahren die Erstellung von Zeitplänen. Vor diesem Hintergrund wird hier bundesweit von höchstens 10.000 Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren pro Jahr ausgegangen, in denen Erfüllungsaufwand für die Erstellung von Zeitplänen entsteht. Für den Bereich der tiefen Geothermie (Bohrtiefe $> 400 \text{ m}$) ist dagegen lediglich mit einem Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren pro Jahr zu rechnen. Im Wege einer groben Schätzung kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der oberflächennahen Geothermie in ca. 8.500 Fällen um reguläre Erlaubnisverfahren und in ca. 1.500 Fällen um Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung handelt. Bei den 1.500 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis ist somit im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 180.000 Euro zu rechnen ($= 1.500 \times 120 \text{ €}$). Bei den 8.500 Verfahren zur Erteilung einer regulären Erlaubnis ist im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 342.550

Euro zu rechnen (= 8.500 x 40,30 Euro €). Für alle Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Geothermievorhaben ergibt sich hieraus im Hinblick auf die Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 522.550 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass Befreiungen von Verboten nach § 38 Absatz 5 WHG für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nur in wenigen Einzelfällen erteilt werden, da sich derartige Anlagen (abgesehen von Wasserkraftanlagen) nur selten in einer Entfernung von fünf Metern zur Linie des Mittelwasserstands befinden. Demgegenüber ist mit einer deutlich höheren Zahl von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für derartige Anlagen in Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 1 WHG) pro Jahr zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78 Absatz 5 WHG) eher selten vorkommt, so dass mit einer eher geringen Zahl von Genehmigungen für derartige Anlagen pro Jahr zu rechnen ist.

Die Fristenregelung nach § 11a Absatz 5, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2, § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG (neu) begründet als solche keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, weil die zuständige Behörde die jeweiligen Verfahren bereits nach derzeit geltendem Recht durchzuführen hat.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Es sind auch keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt nicht in Betracht, weil auch die Richtlinie (EU) 2018/2001 keine Befristung vorsieht.

Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur einheitlichen Stelle, auf die der Gesetzentwurf Bezug nimmt, sind bewährte Vorgaben für das Verfahren, die keiner Evaluierung bedürfen. Eine Evaluierung ist auch deswegen nicht vorgesehen, weil der Gesetzentwurf der 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben dient, an die die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Mit Artikel 1 wird in § 10 BImSchG ein neuer Absatz 5a und in § 23b BImSchG ein neuer Absatz 3a eingefügt. Dies dient der Umsetzung der Vorgabe zur Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne (Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/2001) und von Regelungen zur Anlaufstelle (Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001). In dem neuen § 16b BImSchG wird ein vereinfachtes Verfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien geregelt. Ein solches Verfahren sieht Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vor.

Weitere Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 an effiziente Genehmigungsverfahren sind im Immissionsschutzrecht des Bundes bereits umgesetzt, unter anderem durch die in § 10 Absatz 6a, § 16 Absatz 3 und § 23b Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelten Fristen.

Nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ist es Antragstellern gestattet, „die einschlägigen Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen“. Diese Regelung ist bereits durch § 10 Absatz 1 Satz 1 BImSchG und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beziehungsweise und § 23b Absatz 1 Satz 3 BImSchG umgesetzt. Nach diesen Vorschriften hat der Antragsteller die Wahl, ob er den Antrag schriftlich oder elektronisch stellen möchte.

Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie schließt weitere nationale Regelungen wonach bei elektronischer Antragstellung im Einzelfall schriftliche Unterlagen angefordert werden können (siehe § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG, auch in Verbindung mit § 23b Absatz 1 Satz 4 BImSchG, und § 18 Absatz 1 Satz 3 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)) nicht aus.

Für den Vollzug durch die Behörden der Länder und insbesondere für ein zügiges Verfahren ist die unter anderem in § 10 Absatz 1 Satz 4 BImSchG vorgesehene Nachforderung schriftlicher Unterlagen bei einer komplexen Genehmigungssituation von grundlegender Bedeutung. Die Genehmigungsunterlagen können im Einzelfall sehr spezielle Materialien enthalten, die mit herkömmlichen Druckgeräten nicht zu reproduzieren sind. Hier liegt es auch im Interesse des Antragstellers, die Genehmigungsbehörde kurzfristig mit entsprechenden Unterlagen auszustatten, um eine rasche Entscheidung nicht zu gefährden.

Fällt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001, so ist das der Behörde hinsichtlich der Nachforderung schriftlicher Unterlagen eingeräumte Ermessen im Lichte der in Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit elektronischer Antragstellung auszuüben. Vor diesem Hintergrund wird die Nachforderung schriftlicher Unterlagen nur im Einzelfall in Betracht kommen, wenn die vorstehend genannten Besonderheiten vorliegen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird die durch die Einfügung des neuen § 16b erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgenommen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird ein neuer Absatz 5a in § 10 BImSchG eingefügt.

Die Satzteile vor Nummer 1 des neuen Absatzes legen fest, dass die Regelungen des Absatzes nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie nennt Verfahren, „die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden“.

Mithin sind insbesondere Anlagen betroffen, die zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen dienen.

Für den in § 10 Absatz 5a BImSchG verwendeten Begriff der Anlage ist zunächst die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 5 BImSchG zugrunde zu legen.

§ 10 BImSchG regelt das Genehmigungsverfahren für nach § 4 BImSchG in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlagen. Unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV sind auch Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen erfasst. Weitere Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt.

Maßgeblich für die Bestimmung der von § 10 Absatz 5a BImSchG betroffenen Anlagen ist der Anwendungsbereich der vorliegend umzusetzenden Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/2001. Bezogen auf die in der 4. BImSchV genannten Anlagen bedeutet dies, dass beispielsweise folgende Anlagen betroffen sein können:

Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 1.15, 1.16 oder 8.6 der 4. BImSchV.

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 1.2, 1.4 oder 8.1 der 4. BImSchV, soweit sie mit biogenen Brennstoffen oder Abfällen betreiben werden.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 1.6. der 4. BImSchV.

Das Wort „ergänzend“ stellt klar, dass die Regelungen des neuen Absatzes nicht an die Stelle anderer Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts treten, sondern zusätzlich gelten. Die in dem neuen Absatz genannte „einheitliche Stelle“ nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der Anlaufstelle zuweist. Die beratende und unterstützende Funktion der Anlaufstelle wird in Erwägungsgrund 50 der Richtlinie erläutert.

Mit der Regelung in Nummer 1 des neuen Absatzes wird Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nummer 1 des neuen Absatzes ermöglicht die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Nummer 1 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 VwVfG. Der Wortlaut „Auf Antrag des Trägers des Vorhabens“ stellt klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist, siehe auch Satz 4 (am Ende) des Erwägungsgrundes 50 der Richtlinie (EU) 2018/2001(EU) 2018/2001.

Der Wortlaut stellt außerdem klar, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle alle sonstigen Zulassungsverfahren einschließt, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Sofern für ein Vorhaben neben dem Genehmigungsverfahren eine Anzeige erforderlich ist, umfasst die Abwicklung über die einheitliche Stelle ausweislich des Wortlauts von § 71b VwVfG auch die Anzeige.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) durch das jeweilige Landesrecht geregelt. Mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle dürften im Wesentlichen bestehende Behörden oder Stellen betraut werden. Als einheitliche Stelle kann die Behörde benannt werden, die für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig ist.

Die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle ist von der in § 13 BImSchG geregelten Verfahrenskonzentration zu unterscheiden. Die einheitliche Stelle hat keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Es werden weder inhaltliche Anforderungen noch die Verteilung von Vollzugsaufgaben zwischen Bund und Ländern verändert.

Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens. Die Zuständigkeiten der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Die Aufgaben und Befugnisse der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden, die durch die 9. BImSchV konkretisiert werden, werden von der einheitlichen Stelle nicht wahrgenommen oder beschränkt. Es erfolgen ausschließlich „Serviceleistungen“ nach dem VwVfG zur Beschleunigung des Verfahrens. Dies gilt insbesondere bei Zulassungen, die von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst werden.

§ 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG sieht bereits eine weitgehende Koordinierung durch die Genehmigungsbehörde vor. Regelungen zur Beteiligung anderer Behörden beinhalten auch § 2 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 Nummer 6 sowie §§ 11 und 11a der 9. BImSchV. Diese Regelungen bleiben unberührt.

Nummer 2 des neuen Absatzes setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Nach Satz 3 des Erwägungsgrundes 51 der Richtlinie sollte ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können.

Wer das Verfahrenshandbuch erstellt, lässt Nummer 2 des neuen Absatzes offen, entsprechende Festlegungen bleiben den Ländern überlassen.

Nach Nummer 2 Satz 2 ist im Verfahrenshandbuch gesondert auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität einzugehen, soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV darauf erstreckt.

Die Regelung in Nummer 2 Satz 3 gewährleistet, dass eine zuständige Stelle im Internet auch solche Informationen veröffentlicht, die es dem Träger des Vorhabens ermöglichen, die für das konkrete Vorhaben zuständige einheitliche Stelle zu erkennen. Damit wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Nummer 3 des neuen Absatzes verpflichtet die Genehmigungsbehörde, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und mitzuteilen. Wenn das Verfahren auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird, ist der Zeitplan der einheitlichen Stelle mitzuteilen. Wird die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen, ist der Zeitplan dem Antragsteller mitzuteilen.

Mit Nummer 3 wird die in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene Vorgabe zur *Aufstellung* vorhersehbarer Zeitpläne ausdrücklich umgesetzt. Die Regelung dient auch der Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie.

Der neue § 10 Absatz 5a Nummer 3 BImSchG lässt die bereits geltenden Regelungen zur Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs unberührt. Regelungen zur Planung des zeitlichen Ablaufs beinhalten § 2 Absatz 2 (insbesondere Satz 1 und Satz 3 Nummer 4) und § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV. Nach § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu *unterrichten*.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird ein vereinfachtes Verfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien aufgenommen. Ein solches Verfahren sieht Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vor. Beim Repowering müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 erheblich sein können.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird ein neuer Absatz 3a in § 23b BImSchG eingefügt.

Die Satzteile vor Nummer 1 des neuen Absatzes legen fest, dass die Regelungen des Absatzes nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie nennt Verfahren, „die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden“.

Für den in § 23b Absatz 3a verwendeten Begriff der Anlage ist zunächst die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 5 BImSchG zugrunde zu legen.

§ 23b BImSchG (Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren) betrifft die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht bereits nach § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage. Weitere Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens sind in § 18 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) geregelt.

Maßgeblich für die Bestimmung der von § 23b Absatz 3a BImSchG betroffenen Anlagen ist der Anwendungsbereich der vorliegend umzusetzenden Regelungen der Richtlinie (EU) 2018/2001. Insbesondere können große Batteriespeicher und Speicher für Gase und Kraftstoffe inklusive Wasserstoff betroffen sein, sofern sie nicht bereits nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind und das Verfahren damit bereits von § 10 Absatz 5a BImSchG erfasst ist. Die Anzahl dieser Anlagen lässt sich aus heutiger Sicht nicht abschätzen, da hier eine sehr dynamische Entwicklung zu erwarten ist.

Das Wort „ergänzend“ stellt klar, dass die Regelungen des neuen Absatzes nicht an die Stelle anderer Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts treten, sondern zusätzlich gelten. Die in dem neuen Absatz genannte „einheitliche Stelle“ nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der Anlaufstelle zuweist. Die beratende und unterstützende Funktion der Anlaufstelle wird in Erwägungsgrund 50 der Richtlinie erläutert.

Mit der Regelung in Nummer 1 des neuen Absatzes wird Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nummer 1 des neuen Absatzes ermöglicht die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e VwVfG. Nummer 1 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 VwVfG. Der Wortlaut „Auf Antrag des Trägers des Vorhabens“ stellt klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle

durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist, siehe auch Satz 4 (am Ende) des Erwägungsgrundes 50 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Der Wortlaut stellt außerdem klar, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle alle sonstigen Zulassungsverfahren einschließt, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Sofern für ein Vorhaben neben dem störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Anzeige erforderlich ist, umfasst die Abwicklung über die einheitliche Stelle ausweislich des Wortlauts von § 71b VwVfG auch die Anzeige.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) durch das jeweilige Landesrecht geregelt. Mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle dürften im Wesentlichen bestehende Behörden oder Stellen betraut werden. Als einheitliche Stelle kann die Behörde benannt werden, die für die Durchführung des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig ist.

Die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle ist von der in § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG geregelten Verfahrenskonzentration zu unterscheiden. Die einheitliche Stelle hat keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Es werden weder inhaltliche Anforderungen noch die Verteilung von Vollzugsaufgaben zwischen Bund und Ländern verändert.

Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens. Die Zuständigkeiten der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Die Aufgaben und Befugnisse der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden, die durch § 18 der 12. BImSchV konkretisiert werden, werden von der einheitlichen Stelle nicht wahrgenommen oder beschränkt. Es erfolgen ausschließlich „Serviceleistungen“ nach dem VwVfG zur Beschleunigung des Verfahrens. Dies gilt insbesondere bei Zulassungen, die von der Konzentrationswirkung des § 23b Absatz 1 Satz 7 BImSchG nicht erfasst werden.

§ 23b Absatz 3 Satz 2 BImSchG sieht bereits eine weitgehende Koordinierung durch die Genehmigungsbehörde vor. Diese Regelung bleibt unberührt.

Nummer 2 des neuen Absatzes setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Nach Satz 3 des Erwägungsgrundes 51 der Richtlinie sollte ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können.

Wer das Verfahrenshandbuch erstellt, lässt Nummer 2 des neuen Absatzes offen, entsprechende Festlegungen bleiben den Ländern überlassen.

Ausführungen im Verfahrenshandbuch zu kleineren Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität sind entbehrlich, weil bei solchen Vorhaben die Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht erreicht werden dürften.

Die Regelung in Nummer 2 Satz 2 gewährleistet, dass eine zuständige Stelle im Internet auch solche Informationen veröffentlicht, die es dem Träger des Vorhabens ermöglichen, die für das konkrete Vorhaben zuständige einheitliche Stelle zu erkennen. Damit wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Nummer 3 des neuen Absatzes verpflichtet die zuständige Behörde, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und mitzuteilen. Wenn das Verfahren auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird, ist der Zeitplan der einheitlichen Stelle mitzuteilen. Wird die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen, ist der Zeitplan dem Antragsteller mitzuteilen.

Mit Nummer 3 wird die in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene Vorgabe zur Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne umgesetzt. Die Regelung dient auch der Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie.

Nummer 4 des neuen Absatzes sieht die entsprechende Anwendung des neuen § 16b BImSchG zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Einfügung der neuen §§ 11a und 108 WHG.

Zu Nummer 2

Der neue § 11a WHG dient der Umsetzung der Anforderungen an die Verfahren für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001, soweit es sich um Vorhaben handelt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen und soweit diese Anforderungen noch nicht im deutschen Recht umgesetzt sind. Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie gelten die verfahrensmäßigen Anforderungen der Richtlinie insbesondere für die Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen. Nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie umfasst der Begriff „Energie aus erneuerbaren Quellen“ u.a. geothermische Energie und Wasserkraft.

Die Absätze 1 bis 5 regeln umfassend die verfahrensmäßigen Anforderungen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Hinblick auf die Erteilung von Erlaubnissen oder Bewilligungen im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft sowie mit Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist.

Sofern Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen mehrerer Zulassungen nach fachrechtlichen Vorschriften bedürfen, müssen die Verfahrensanforderungen der Richtlinie in allen Zulassungsverfahren eingehalten werden (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Richtlinie). Absatz 6 regelt vor diesem Hintergrund lediglich die von der Richtlinie vorgegebenen Fristen sowie das Erfordernis der Aufstellung von Zeitplänen im Hinblick auf Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn neben der Erlaubnis oder der Bewilligung ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist. Bei derartigen Vorhaben ist die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nicht die primär maßgebliche Zulassung. Da im Hinblick auf diese Vorhaben die Vorgaben der Richtlinie zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich eines Verfahrenshandbuchs für Vorhabenträger im Bundesberggesetz umgesetzt werden sollen, beschränkt sich Absatz 6 auf die Regelung von Fristen und das Erfordernis der Aufstellung von Zeitplänen in den Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren. Dies dient der Vermeidung paralleler Doppelregelungen zur einheitlichen Stelle in den verschiedenen Rechtsbereichen.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten die neuen Verfahrensanforderungen nicht für Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Pumpspeicherkraftwerken. Dies entspricht Erwägungsgrund 32 der Richtlinie, wonach Elektrizität, die in Pumpspeicherkraftwerken mit zuvor hochgepumptem Wasser produziert wird, nicht als erneuerbare Elektrizität betrachtet wird.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten die Absätze 2 bis 5 nicht für Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Zulassung bzw. Planfeststellung des Betriebsplans nach den §§ 54 ff des Bundesberggesetzes das primär maßgebliche Verfahren zur Zulassung des Geothermievorhabens. Dementsprechend sollen für derartige Vorhaben die Vorgaben der Richtlinie zur einheitlichen Stelle, einschließlich des Verfahrenshandbuchs, im Bundesberggesetz umgesetzt werden. Mit Blick auf das wasserrechtliche Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren für betriebsplanpflichtige Geothermievorhaben sind daher nur die einzuhaltenden Fristen und das Erfordernis der Erstellung von Zeitplänen zu regeln (siehe § 11a Absatz 6 WHG). Wann ein Betriebsplan erforderlich ist, richtet sich nach den §§ 51 ff. des Bundesberggesetzes.

Absatz 1 Satz 2 enthält im Hinblick auf Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft die Begriffsbestimmung „Modernisierung“, mit der die Begriffsbestimmung „Repowering“ nach Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie umgesetzt wird. Die Vorschrift bewirkt keine Erweiterung der Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht bei Änderungen von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft. Die neue Vorschrift ist nicht dahingehend zu verstehen, dass bei den dort geregelten Modernisierungstatbeständen immer eine Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht bestünde. Die Frage der Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht ist vielmehr auch künftig nach den bislang geltenden Grundsätzen zu beurteilen. Besteht hiernach keine Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht, findet § 11a daher in den Fällen der Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft nach Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über eine „einheitliche Stelle“ und dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie. Die „einheitliche Stelle“ nach Absatz 2 nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der „Anlaufstelle“ zuweist.

Absatz 2 ermöglicht die Abwicklung des Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahrens sowie aller sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e VwVfG. Absatz 2 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 VwVfG. Die Formulierung „auf Antrag des Trägers des Vorhabens“ stellt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist. Sofern für ein Vorhaben nach Absatz 1 neben einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren eine Anzeige erforderlich ist, umfasst die Abwicklung über die einheitliche Stelle ausweislich des Wortlauts von § 71b VwVfG auch die Anzeige.

Der Begriff „Verfahrensabwicklung“ in Absatz 2 ist so zu verstehen, dass die einheitliche Stelle keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben hat. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Im Fall ihrer Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens und nimmt für diesen zwecks Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensdurchführung „Serviceleistungen“ wahr. Die Befugnisse der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) durch das jeweilige Landesrecht geregelt. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere auch möglich, dass der zuständigen Wasserbehörde zugleich die Funktion der einheitlichen Stelle zugewiesen wird.

Absatz 3 setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Das Verfahrenshandbuch soll dazu dienen, dass Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können (siehe Satz 3 des Erwägungsgrunds 51 der Richtlinie). Wer das Verfahrenshandbuch erstellt, lässt § 11a Absatz 3 WHG (neu) offen; entsprechende Festlegungen bleiben den Ländern überlassen. Das Verfahrenshandbuch sollte im Wesentlichen die notwendigen Zulassungsverfahren beschreiben sowie Hilfestellung für die Antragsteller zu den notwendigen Unterlagen und zur Verfahrensführung geben und eine Informationsquelle für spezifische Verfahrensfragen darstellen. Die einheitliche Stelle muss das Verfahrenshandbuch auch im Internet zur Verfügung stellen. Nach Absatz 3 Satz 3 hat die einheitliche Stelle in den Informationen, die im Internet veröffentlicht werden, auch darauf hinzuweisen, inwieweit sie für Vorhaben nach § 11a Absatz 1 Satz 1 WHG zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach § 11a Absatz 1 Satz 1 WHG zuständig sind. Hierdurch wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Nach Absatz 4 erstellt die zuständige Behörde nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn mit. Wenn das Verfahren auf Antrag des Vorhabenträgers über eine einheitliche Stelle abgewickelt wird, ist der Zeitplan der einheitlichen Stelle mitzuteilen. Wird die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen, ist der Zeitplan dem Vorhabenträger mitzuteilen. Durch Absatz 4 wird Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie umgesetzt und gleichzeitig auch der gebotenen Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegenüber dem Vorhabenträger Rechnung getragen. Der Richtlinie ist kein konkreter Zeitpunkt zu entnehmen, zu dem der Zeitplan zu erstellen ist. Da die Erstellung eines belastbaren Zeitplans jedoch erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen möglich ist, wird dieser Zeitpunkt in Absatz 4 entsprechend vorgegeben.

Absatz 5 regelt die für das Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren für Vorhaben nach Absatz 1 einzuhaltenden Fristen und setzt damit die Vorgaben nach Artikel 16 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 der Richtlinie um. Zeitpunkt des Fristbeginns ist nach Absatz 5 Satz 4 der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, was Erwägungsgrund 51 der Richtlinie entspricht. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Frist nach Absatz 5 Satz 2 jeweils um bis zu ein Jahr verlängert werden. In Artikel 16 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie sind als solche außergewöhnlichen Umstände bei der Modernisierung bestehender Kraftwerke (Repowering) beispielhaft übergeordnete Sicherheitsgründe bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage genannt. Nach Artikel 16 Absatz 7 der

Richtlinie lassen die Fristvorgaben der Richtlinie unter anderem Verpflichtungen nach dem geltenden Umweltrecht der Union unberührt und können sich um die Dauer dieser Verfahren verlängern. Vor diesem Hintergrund liegen außergewöhnliche Umstände im Sinne von § 11a Absatz 5 Satz 2 (neu) etwa auch dann vor, wenn die Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie (siehe insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG) im Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden sind und daher eine Fristverlängerung erfordern. Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der Fristen nach Absatz 5 voraussichtlich mehr Personal in den Zulassungsbehörden der Länder erfordern wird. Nach Absatz 5 Satz 3 teilt die zuständige Behörde die Fristverlängerung der einheitlichen Stelle bzw. dem Vorhabenträger mit.

Absatz 6 regelt für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist, Fristvorgaben sowie das Erfordernis der Erstellung von Zeitplänen. Die Vorschrift dient der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 16 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung tritt in diesen Fällen neben die bergrechtliche Betriebsplanzulassung und ist daher nicht das primär maßgebliche Zulassungsverfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich der neue Absatz 6 im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen im Wasserhaushaltsgesetz und im Bundesberggesetz abgesehen.

Zu Nummer 3

§ 38 Absatz 5 WHG regelt die Erteilung von Befreiungen von den in Gewässerrandstreifen geltenden Verboten nach § 38 Absatz 4 Satz 2 WHG. Wenn die Erteilung der Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist, sind im Befreiungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Der neue Satz 3 in § 38 Absatz 5 WHG dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Der Begriff „Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst neben der vom neuen § 11a WHG erfassten Wasserkraftnutzung und Gewinnung von Erdwärme auch alle sonstigen Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, also beispielsweise auch Windenergie- oder Solaranlagen. Die Befreiung nach § 38 Absatz 5 WHG tritt in aller Regel neben ein Zulassungserfordernis nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) und ist dann nicht das primär maßgebliche Verfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich § 38 Absatz 5 Satz 3 (neu) im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung der Befreiung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen in verschiedenen Fachgesetzen abgesehen. Für Befreiungen im Hinblick auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gelten nach Absatz 5 Satz 3 (neu) die für Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft geltenden Fristen nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a entsprechend.

Zu Nummer 4

§ 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG regelt die Erteilung von Befreiungen von den in Wasserschutzgebieten geltenden Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten (siehe § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG). Wenn die Erteilung der Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist, sind im Befreiungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Der neue Satz 4 in § 52 Absatz 1 WHG dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Zum Begriff „Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen. Die Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG tritt in aller Regel neben ein Zulassungserfordernis nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) und ist dann nicht das primär maßgebliche Verfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich § 52 Absatz 1 Satz 4 (neu) im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung der Befreiung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung

über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen in verschiedenen Fachgesetzen abgesehen. Für Befreiungen im Hinblick auf Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gelten nach Absatz 1 Satz 4 (neu) die für Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft geltenden Fristen nach § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a entsprechend.

Zu Nummer 5

Die Neuregelung in § 70 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung der Verfahrensanforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Hinblick auf Vorhaben zur Nutzung von Wasserkraft, wenn diese nach § 68 Absatz 1 und 2 WHG als Gewässerausbau planfeststellungs- oder plangenehmigungspflichtig sind. Da die Verfahrensanforderungen der Richtlinie in allen Zulassungsverfahren einzuhalten sind, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Richtlinie) bedarf es neben der Schaffung der erforderlichen Vorschriften für das Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb und Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft in § 11a Absatz 1 bis 5 auch einer entsprechenden Regelung für derartige Vorhaben, wenn sie der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen. § 11a Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten daher nach dem neuen § 70 Absatz 1 Satz 2 in diesen Fällen entsprechend. Nach § 70 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 (neu) sind die Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG) anzuwenden. Diese Klarstellung ist erforderlich, da es sich insoweit um eine Ausnahme von der Regelung in § 72 Absatz 1 Halbsatz 2 VwVfG handelt.

Zu Nummer 6

§ 78 Absatz 5 WHG regelt die ausnahmsweise Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt, sind in diesem Genehmigungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Der neue Satz 3 in § 78 Absatz 5 WHG dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Zum Begriff „Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 verwiesen. Die Anlagengenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG tritt in aller Regel neben ein Zulassungserfordernis nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung) und ist dann nicht das primär maßgebliche Zulassungsverfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich § 78 Absatz 5 Satz 3 (neu) im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung der Anlagengenehmigung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen in verschiedenen Fachgesetzen abgesehen. Die entsprechende Geltung des § 11a Absatz 5 Satz 1 beschränkt sich auf die für Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft geltenden Fristen (Nummer 1 Buchstaben a und c sowie Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 7

Nach der neuen Übergangsregelung in § 108 WHG sind Zulassungs- und Befreiungsverfahren, auf die die neuen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in § 11a, auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3 WHG Anwendung fänden, nicht nach den neuen Vorschriften, sondern nach dem bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden bisherigen Recht fortzuführen. Hierdurch soll die nochmalige Durchführung bereits erfolgter Verfahrensschritte (unter Beachtung der Anforderungen des neuen Rechts) vermieden werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

§ 31 des Bundeswasserstraßengesetzes regelt die Erteilung strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen für die Benutzung im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Bundeswasserstraße oder für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erwarten ist. Wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt, sind in diesem Genehmigungsverfahren ebenfalls die Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 einzuhalten. Der neue Satz 5 in § 31 Absatz 2 WaStrG dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Regelung betrifft insbesondere Windkraftanlagen

und Wasserkraftanlagen, ggf. aber auch sonstige Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Absatz 2 WaStrG tritt in Fällen, in denen die primär maßgebende Zulassungsentscheidung keine Konzentrationswirkung hat, neben ein Zulassungserfordernis nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung) und ist dann nicht das primär maßgebliche Zulassungsverfahren. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich § 31 Absatz 2 Satz 5 (neu) im Hinblick auf das Verfahren zur Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung auf die Regelung von Fristen sowie die Notwendigkeit der Erstellung von Zeitplänen. Von weitergehenden Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle einschließlich der Zurverfügungstellung eines Verfahrenshandbuchs wird zur Vermeidung paralleler Doppelregelungen in verschiedenen Fachgesetzen abgesehen. Die entsprechende Geltung auch des neuen § 108 WHG ist erforderlich, damit einheitliche Regeln für alle Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 gelten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Frist zur Umsetzung der Artikel 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 am 30. Juni 2021 abläuft, muss das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Hinsichtlich der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes findet die Sechsmonatsfrist für ein Inkrafttreten nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes keine Anwendung, da es sich bei den vorgesehenen Neuregelungen im Wasserhaushaltsgesetz um anlagenbezogene Regelungen handelt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (NKR-Nr. 5434, BMU)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (WaStrG):	geringfügig
Einmaliger Erfüllungsaufwand (WaStrG):	geringfügig
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (BImSchG):	
• bei Übertragung der einheitlichen Stelle an Immissionsschutzbehörde:	Im Einzelfall zwischen 320-2.300 Euro
• bei Übertragung der einheitlichen Stelle nicht an bestehende Behörde:	Im Einzelfall zwischen 1.300-4.300 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand (WHG):	530.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand (WHG):	400.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben der Richtlinie 2018/2001/EU umgesetzt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Vorhaben wird im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die sog. RED-II-Richtlinie (2018/2001/EU) umgesetzt, die unter anderem für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (EE-Anlagen) folgende verfahrensrechtliche Regelungen fordert:

- Schaffung einer oder mehrerer einheitlichen Stellen; sie dient als Anlaufstelle des Antragstellers und berät und informiert diesen, zudem können bei ihr alle Anträge fristwahrend eingereicht werden. Die einheitliche Stelle ist eine Option für den Antragsteller,
- Festlegung von Fristen für das Genehmigungsverfahren bei EE-Anlagen (unabhängig von der Wahl einer einheitlichen Stelle)
- Veröffentlichung von Informationen zum Genehmigungsverfahren im Internet und eines Verfahrenshandbuchs für Vorhabenträger.

Im Wasserrecht werden EE-Anlagen als Wasserkraftwerke und Geothermieranlagen konkretisiert, Pumpspeicherwerke fallen nicht in den Anwendungsbereich.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an. Nutzt der Antragsteller die einheitliche Stelle, ändert dies nichts am Genehmigungsverfahren an sich, ggf. verringern sich im Einzelfall Informationskosten durch die Wahl der einheitlichen Anlaufstelle oder durch die im Internet bzw. Verfahrenshandbuch veröffentlichten Informationen, sofern letzteres nicht ohnehin schon vorliegt.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung des Bundes entstehen durch Änderung im WaStrG ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand (unter 500 Euro) und ein geringfügiger einmaliger Aufwand. Bei der Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung für o.g. Anlagen ist dem Antragsteller nunmehr ein Verfahrenszeitplan zu übermitteln. Dies bewirkt einen Einzelfallaufwand von etwa 2 Stunden bei einer geringen Fallzahl von etwa 5 Fällen p.a.

Für allgemeine Verfahrenshinweise und Zeitpläne kann auf eine bestehende Richtlinie zurückgegriffen werden, die einmalig aktualisiert wird (etwa 8 Stunden, unter 400 Euro).

Für die Verwaltung der Länder entsteht für Anpassungen im BImSchG im Einzelfall ein jährlicher Aufwand zwischen 320 – 2.300 Euro im Fall, dass die einheitliche Stelle auf die zuständigen Immissionsschutzbehörden übertragen wird und diese vom Antragsteller genutzt wird. Für den Fall, dass die einheitliche Stelle nicht auf bestehende Behörden übertragen wird, entsteht im Fall der Nutzung ein jährlicher Aufwand von im Einzelfall zwischen 1.300 – 4.300 Euro.

Die Länder haben in der Anhörung mitgeteilt, dass sie davon ausgehen, dass diese Aufgabe in der Regel den zuständigen Immissionsschutzbehörden übertragen wird. In diesem Fall

würden sich wenige Änderungen ergeben. Soweit die Länder aber planen, dass nicht mehrere, sondern nur eine Stelle geschaffen wird, die als zentrale Anlaufstelle alle relevanten Verfahren für die Anlagenbetreiber koordiniert, wäre davon auszugehen, dass eine neue Stelle errichtet werden müsse bzw. mit der Aufgabe betraut würde.

Über die Fallzahl gibt es keine validen Schätzungen. Die Länder konnten hierzu keine Schätzung abgeben, sie haben die Relevanz eher für vernachlässigbar gehalten. Die Nutzung der einheitlichen Stellen ist für den Antragsteller optional. Das Ressort schätzt nachvollziehbar, dass dies nur dann für den Antragsteller von Vorteil wäre, der für seine Anlage auch Verfahren außerhalb der Konzentrationswirkung des BImSchG durchlaufen würde. Wie viele EE-Anlagen das betrifft, können die Länder nicht abschätzen. Daher hat das BMU eine Einzelfallschätzung vorgenommen.

Das BMU hat daher für die Folgenabschätzung zwei Fallgruppen angenommen und sich hierbei auf eine Schätzung eines Landes gestützt:

Die Länder errichten eine einheitliche Stelle nur für das immissionsschutzrechtliche Verfahren und übertragen diese Aufgabe den bestehenden zuständigen Immissionsschutzbehörden:

Der Erfüllungsaufwand ist dann im Einzelfall geringfügig. Es wird ein etwas höherer Kommunikations- und Koordinationsaufwand der Stelle gegenüber dem Antragsteller geschätzt. Pro Vorhaben können je nach Komplexität des Verfahrens zusätzlich 1-7 Arbeitstage (320-2.300 Euro) anfallen.

Die Länder errichten eine einheitliche Stelle, die für alle einschlägigen Verfahren zuständig ist und die nicht auf eine bestehende Behörde übertragen wird.

Auch hier ist der Erfüllungsaufwand im Einzelfall geringfügig, wenn auch höher als in der Fallgruppe 1. Für die einheitliche Stelle wird angenommen, dass pro Vorhaben und je nach Komplexität des Verfahrens ein Zeitaufwand von 3-10 Arbeitstage (970-3320 Euro) entsteht. Da das immissionsschutzrechtliche Verfahren bei der Immissionsschutzbehörde verbleibt, die dann mit der einheitlichen Stelle kommunizieren wird, entsteht zusätzlich auch für die Immissionsschutzbehörde pro Vorhaben ein Aufwand von 1-3 Arbeitstagen (320-970 Euro). Pro Vorhaben fällt hier also ein Aufwand zwischen 1.300-4.300 Euro an.

Im Übrigen erwartet das Ressort nachvollziehbar keine Kostenfolgen. Im BImSchG sind bereits jetzt schon entsprechende Fristen enthalten, die den Ablauf des Verfahrens strukturieren. Gleichfalls ist bereits jetzt ein Verfahrenszeitplan aufzustellen und die Mitteilung entspricht der Vollzugspraxis. Zudem haben die meisten Länder als Vollzugsbehörden bereits ein Verfahrenshandbuch für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erstellt.

Für die Verwaltungen der Länder für Anpassungen im WHG entstehen ein jährlicher Aufwand von rund 530.000 Euro und ein einmaliger Aufwand von etwa 400.000 Euro.

In Bezug auf die Schaffung einer einheitlichen Stelle wurde in den Länderstellungnahmen darauf hingewiesen, dass eine aufwandsarme Umsetzung geplant sei und die einheitliche Stelle idR auf schon bestehende Stellen oder Behörden, bspw. der zuständigen Wasserbehörde, übertragen werden soll. Insoweit ist für die Praxis im Einzelfall ein eher geringfügiger Zusatzaufwand anzunehmen.

Wie häufig diese Stelle genutzt werden wird, lässt sich kaum abschätzen, da die Nutzung für den Antragsteller optional ist. Praktisch keine Relevanz dürfte sie für Verfahren mit Konzentrationswirkung haben (Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigung).

Die Einführung der Fristen, die gemäß Richtlinie vorgegeben sind (ein Jahr für EE-Anlagen bis 150 kW bzw. zwei Jahre bei EE-Anlagen über 150 kW), führt nach Einschätzung des Ressorts zu keiner Verfahrensänderung.

Erfüllungsaufwand entsteht jedoch durch die Pflicht zur Übermittlung einer Information über den Verfahrensablauf und einem Zeitplan. Dies ist unabhängig von der Wahl einer einheitlichen Stelle dem Antragsteller einer EE-Anlage zu übermitteln. Hierfür wird im Einzelfall je nach Komplexität des Antrags ein Aufwand von 1 bis 3 Stunden geschätzt (reguläre Zulassungsverfahren bzw. gehobene Erlaubnisse oder Planfeststellungsverfahren, Lohnsatz von 40,30 Euro/h).

Bezüglich der Anzahl betroffener Verfahren hat das Ressort Informationen beim Statistischen Bundesamt und den Ländern eingeholt. Bezüglich Anlagen zur Wasserkraftnutzung werden rund 100 Fälle p.a. geschätzt, wobei bei rund 80 Verfahren eine Bewilligung (1 Stunde) und bei rund 20 Verfahren eine gehobene Erlaubnis/ Planfeststellung (3 Stunden) geschätzt werden. Daraus resultieren rund 10.000 Euro p.a.

Ausgehend von jährlich 20.000 Zulassungsverfahren für Geothermieranlagen werden gemäß Ländereinschätzung bei einer weit überwiegenden Anzahl eine sog. beschränkte Erlaubnis mit Genehmigungsfiktion erteilt. Bei diesen ist die Erstellung eines Verfahrenszeitplans nicht erforderlich. Insoweit werden für rund 10.000 betroffene Anlagen jährliche Mehraufwände von etwa 520.000 Euro geschätzt (8500 Anlagen á 1 h, 1500 Anlagen á 3 h Aufwand).

Für übrige Verfahren (bspw. Befreiung von Verboten nach WHG) ist nur mit wenigen Einzelfällen zu rechnen.

Sofern davon auszugehen ist, dass noch keine Verfahrenshandbücher oder Informationen vorliegen und ein Muster-Verfahrenshandbuch erstellt wird, welches die Länder übernehmen können, wird nach Angaben der Länder ein einmaliger Aufwand von etwa 400.000 Euro geschätzt.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl
Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird ein gemeinsamer Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorgeschrieben. Erfasst ist die Nutzung von Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), Biomasse, Wasserkraft etc. (Artikel 2 Nummer 1). Artikel 16 fordert die Errichtung von Anlaufstellen, die auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Verfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben Beratung und Unterstützung leisten, beispielsweise die Weiterleitung von Anträgen an die zuständigen Behörden.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Einführung der einheitlichen Stellen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nicht abschließend ist und daneben auch eine landesrechtliche Umsetzung (beispielsweise für baugenehmigungsbedürftige Vorhaben) erforderlich ist.

Der Bundesrat stellt fest, dass je nach Aufbau und Organisation der Landesverwaltungen der Personal- und Sachaufwand bei den Ländern für den Vollzug der Richtlinie erheblich von der Einschätzung des Bundes abweicht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 10 Absatz 5 Satz 3 – neu – BImSchG)

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigungsbehörde nimmt ferner die Aufgaben der einheitlichen Stelle wahr.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) ... <weiter wie Vorlage>“ ‘

Begründung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist bereits nach § 10 Absatz 5 Satz 2 und § 23b Absatz 3 BImSchG verpflichtet, eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Es drängt sich daher auf, ihr auch die Aufgaben der einheitlichen Stelle im Sinne des neuen § 10 Absatz 5a und des neuen § 23b Absatz 3a zu übertragen. Landesrechtliche Zuständigkeitsvorschriften werden damit entbehrlich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 10 Absatz 5a BImSchG)

Der Bundesrat begrüßt die Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie (EU) 2018/2001, RED II) im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die

Anwendung der ins BImSchG überführten Vorgaben der RED II bedarf aber einer vollzugstauglicheren Ausgestaltung. Mit der Gesetzesänderung werden speziell für Anlagen nach der RED II, d.h. für Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, neue Regelungen zur Verfahrensabwicklung getroffen. Welche Anlagenarten aus dem Anhang der 4. BImSchV diesen Anforderungen unterliegen sollte konkret ausgewiesen werden.

Des Weiteren sieht die Gesetzesänderung vor, ggf. alle „sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind“ über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuwickeln. Hier ist zunächst unklar, welche Zulassungsverfahren aus welchen Rechtskreisen betroffen sein können. Ferner ist unklar, welche Aufgaben und Befugnisse die einheitliche Stelle für die Verfahrensabwicklung haben soll. Dadurch wird der rechtssichere Vollzug der neuen Regelungen erschwert und das Ziel der effizienten und unkomplizierten Zulassungsverfahren sowie der Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen möglicherweise nicht erreicht.

Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, im Gesetzesentwurf oder in anderer geeigneter Weise zu präzisieren

- welche Anlagenarten des Anhangs 1 der 4. BImSchV von den Vorgaben des § 10 Absatz 5a BImSchG-E betroffen sind,
- welche „sonstigen Zulassungsverfahren“ (vgl. § 10 Absatz 5a Nummer 1 BImSchG-E) aus welchen Rechtsbereichen über eine einheitliche Stelle abzuwickeln sind und
- welche Aufgaben die einheitliche Stelle hat, um die Ziele der RED II zu erreichen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 16b BImSchG)

Artikel 1 Nummer 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist zu streichen.
- b) In Nummer 4 ist in § 23b Absatz 3a die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung ist europarechtlich nicht geboten. Artikel 16 Absatz 6 der RED II-Richtlinie fordert zur Erleichterung des „Repowering“ ein vereinfachtes, zügiges Verfahren und fordert die Mitgliedstaaten auf, dass dieses nicht länger als 1 Jahr dauern soll. Diese Anforderung ist in § 10 Absatz 6a BImSchG bereits (über-)erfüllt, indem dort Verfahrensdauern von 3 bzw. 7 (für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) Monate festgelegt werden. Auch die Durchführung eines Erörterungstermins ist bereits nach geltendem Recht fakultativ (§ 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. §§ 14 bis 16 der 9. BImSchV).

Im Übrigen ist festzustellen, dass die geplante Neuregelung in § 16b BImSchG-E über das Verfahrensrecht hinaus – wohl unbeabsichtigt – auch materielle Komponenten enthält, die nicht nur unklar und unstimmig sind, sondern darüber hinaus geeignet erscheinen Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit Repowering zu erschweren und zu verzögern. So bleibt fraglich, ob das in § 16b Absatz 2 BImSchG-E näher definierte „Repowering“ als Änderungsverfahren (so der systematische Kontext) oder (auch) als Neugenehmigungsverfahren konzipiert ist (so die offene Formulierung in § 16b Absatz 1 BImSchG-E). Soweit darüber hinaus festgelegt wird, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens „nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können, werden unzulässiger Weise der Prüfungsumfang und die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vermengt; die Erweiterung des Prüfungsumfanges auf § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG stellt im Hinblick auf § 16 BImSchG sogar eine Verschärfung dar.

Insgesamt ist die beabsichtigte Neuregelung daher nicht nur überflüssig, sondern aufgrund ihrer rechtsunsicheren Ausgestaltung sogar kontraproduktiv.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 16b BImSchG)

- a) Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Gesetzentwurfs zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz. Er stellt fest, dass mit dem neuen § 16b BImSchG ein Vorschlag für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gemacht wird.
- b) Er betont die Bedeutung einer solchen Regelung im Zusammenhang mit der erforderlichen Beschleunigung von Genehmigungsverfahren als zentralen Baustein zur Erreichung der Windkraftausbauziele bis 2030.
- c) Er stellt fest, dass gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung teilweise Bedenken bestehen, ob die Regelung geeignet ist, tatsächlich für Verfahrenserleichterungen und das erforderliche Maß an Rechtssicherheit zu sorgen. Eine zwingende Beschränkung auf eine Differenzbetrachtung von Altanlage gegenüber Neuanlage kann zu fachlich unvertretbaren Ergebnissen und damit zu rechtsunsicheren Genehmigungen führen. Der eingeschränkte Prüfungsmaßstab darf bei nicht durch das Repowering verursachten Auswirkungen auch nicht dazu führen, dass eine Änderungsgenehmigung zu erteilen ist, obwohl die Anlage als Neuanlage nicht genehmigungsfähig wäre.
- d) Er bittet die Bundesregierung möglichst umgehend einen neuen Vorschlag vorzulegen und diesen (parallel zum Gesetzgebungsverfahren) mit den Ländern im Rahmen des verabredeten Arbeitsprozesses zur Schaffung von Verfahrenserleichterungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Repowering abzustimmen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 16b BImSchG)

Der Bundesrat fordert, das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erleichtern. Dazu ist eine grundlegende Überarbeitung von Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs, durch den § 16b neu in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eingeführt werden soll, erforderlich. Aus Sicht des Bundesrates ist eine Regelung in das BImSchG aufzunehmen, die die Genehmigung von Repowering-Vorhaben im Wege der Änderungsgenehmigung gemäß §§ 15, 16 BImSchG erleichtert.

Begründung:

Das Repowering bestehender Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie muss in vereinfachten und zügigen Verfahren zur Genehmigungserteilung ermöglicht werden. Diesem Ziel dient die verstärkte Nutzung von Änderungsgenehmigungen, da insbesondere der Prüfungsumfang im Vergleich zu Neugenehmigungen in einem sinnvollen Maße reduziert wird und so eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann. Im Zusammenhang mit der Energiewende ist das Repowering alter Anlagen zudem ein wichtiger Baustein für den Erhalt der Akzeptanz in der Bevölkerung, da die Erzeugung von erneuerbarem Strom an grundsätzlich etablierten Standorten fortgeführt werden kann und das Repowering mit einer Reduzierung der Anlagenzahl an einem Standort einhergeht. Weiterhin ist der Erhalt von Anlagenstandorten und die Installation zusätzlicher Leistung ein wichtiger Baustein für das Erreichen der Klimaschutzziele.

Die Regelungen zum Repowering sollten so ausgestaltet werden, dass klar hervorgeht

- welche Änderungen im Rahmen von Repowering-Vorhaben künftig eine Genehmigungspflicht auslösen,
- welche materiell-rechtlichen Anforderungen im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens für Repowering-Vorhaben, das gemäß Artikel 16 Absatz 6, Artikel 36 Absatz 1 der RED II bis zum 30. Juni 2021 eingeführt werden muss, zu prüfen sind und

- wie weit der Radius zu ziehen ist, innerhalb dessen (Repowering-)Neuanlagen, die rückzubauende Altanlagen ersetzen sollen, dem vereinfachten Genehmigungsverfahren für Repowering-Vorhaben unterfallen.

Nach der bisherigen Rechtslage wird der Begriff einer nachteiligen Auswirkung, der eine Genehmigungspflicht auslöst, von der Rechtsprechung weit ausgelegt und zudem als Prüfungsmaßstab für eine Änderungs-genehmigung – wie bei der Erstgenehmigung – das gesamte einschlägige materielle Recht zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung herangezogen.

Um der Vorgabe der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezüglich eines vereinfachten Verfahrens zu genügen, muss der Gesetzgeber eine klare Aussage treffen, unter welchen im Vergleich zu § 16 Absatz 1 BImSchG geänderten Voraussetzungen beim Repowering eine Genehmigungsbedürftigkeit ausgelöst wird und welcher Prüfungsmaßstab auch mit Blick auf die zu prüfenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften anzulegen ist.

7. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 11a Absatz 1 Satz 3 – neu – WHG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist dem § 11a Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend für weitere Zulassungen, die für die in Satz 1 genannten Vorhaben sowie für andere Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach diesem Gesetz, nach aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.“

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Nummern 3 bis 6 sind zu streichen.
- b) Nummer 7 wird Nummer 3.
- c) In der neuen Nummer 3 sind in § 108 die Wörter „ , auch in Verbindung mit § 38 Absatz 5 Satz 3, § 52 Absatz 1 Satz 4, § 70 Absatz 1 Satz 2 oder § 78 Absatz 5 Satz 3“ zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 11a Absatz 1 WHG erstreckt die Geltung der besonderen Verfahrensvorschriften der Absätze 2 bis 5 für Vorhaben nach Satz 1 auf andere wasserrechtliche Zulassungen des Bundes- und Landesrechts, die im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Vorhaben und den weiteren, von der Richtlinie 2018/2001 erfassten Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sein können. Dies gilt insbesondere für Befreiungen nach den §§ 38 Absatz 5 und 52 Absatz 1 WHG, für die Erteilung von Planfeststellung und Plangenehmigungen für den Gewässerausbau (§ 70 Absatz 1 WHG) sowie für die Zulassung von Ausnahmen von Verboten in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Absatz 5 WHG). Durch den allgemeinen Bezug auf Zulassungen nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften werden auch Zulassungen nach Landesrecht erfasst, wie die Genehmigung von Anlagen am Gewässer. Damit werden die der Umsetzung der Richtlinie 2018/2001 dienenden besonderen Verfahrensvorschriften für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für sämtliche Zulassungen auf dem Gebiet des Wasserrechts übersichtlich in einer Regelung zusammengefasst.

8. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 11a Absatz 5 Satz 5 – neu – WHG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist dem § 11a Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Die in diesem Absatz festgelegten Fristen lassen Verlängerungen durch Zulassungsverfahren nach diesem Gesetz, nach aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften, durch die geltendes Umweltrecht der Europäischen Union umgesetzt wird, unberührt und kön-

nen um die Dauer dieser Verfahren verlängert werden; das gilt insbesondere dann, wenn Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen der Bewirtschaftungsziele mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden sind.“

Begründung:

Mit dem neuen Satz 5 wird Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie 2018/2001 umgesetzt. Nach Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie 2018/2001 können sich Fristen aufgrund von Zulassungen verlängern, die insbesondere auf dem geltenden Umweltrecht der Union beruhen. Im Rahmen der vom Gesetzgeber angestrebten 1:1-Umsetzung der Richtlinie ist eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext aufzunehmen.

Die in der Richtlinie 2018/2001 vorgesehenen Verfahrensvorschriften für Stromerzeugungsanlagen, insbesondere die engen Fristen für die Erteilung einer Zulassung oder die Vorgabe in Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d der Richtlinie „sicherzustellen, dass ... für dezentrale Anlagen ... vereinfachte und weniger aufwändige Genehmigungsverfahren, unter anderem ein Verfahren der einfachen Mitteilung, eingeführt werden“ sind ersichtlich nicht geeignet und bestimmt für komplexe wasserwirtschaftliche Entscheidungen zu Vorhaben, die erheblich in den Naturhaushalt eingreifen können. Dass die Richtlinie 2018/2001 diese Abgrenzung zulässt, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 16 Absatz 7, wonach „Verpflichtungen nach dem geltenden Umweltrecht der Union, gerichtliche Berufungsverfahren, Rechtsbehelfe und andere Gerichtsverfahren sowie alternative Streitbeilegungsverfahren, nichtgerichtliche Berufungsverfahren und Rechtsbehelfe unberührt“ bleiben. Dies betrifft nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e EG-Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf Wasserkraft formal Zulassungen der „Begrenzungen der Entnahme von Oberflächen Süßwasser ... sowie der Aufstauung von Oberflächen Süßwasser, einschließlich ... die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung“.

Zudem kann die Prüfung von Vorhaben insbesondere bei Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 ff. WHG für oberirdische Gewässer mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden sein. Um bei Umsetzung und Vollzug der Richtlinie 2018/2001 wiederum hinreichend den europarechtlichen Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der EU-Wasserrahmenrichtlinie der EU-Richtlinie 2000/60/EG nachkommen zu können, sind nach Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie 2018/2001 Verlängerungen der Fristen möglich. Damit wird auch die „Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie [2018/2001] und dem sonstigen Umweltrecht der Union“ (Erwägungsgrund 45) gewahrt. Diese Möglichkeit tritt neben die Möglichkeit einer Verlängerung wegen außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001 (umgesetzt in Artikel 2 Nummer 5, § 11a Absatz 5 Satz 2 des Gesetzentwurfes).

9. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 11a Absatz 5 Satz 5 – neu – WHG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist dem § 11a Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.“

Begründung:

Kürzere Fristen zur Durchführung der Verfahren sollen möglich sein, wenn landesrechtliche Regelungen dies so vorsehen. Die nunmehr in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch § 11a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 b WHG eingeführte Jahresfrist verlängert ohne eine Länderöffnungsklausel die durch Länderregelungen eingeführte kürzere Frist zur Durchführung von Verfahren und widerspricht damit der Intention der von der Richtlinie gewollten Beschleunigung von Verfahren.

10. Zu Artikel 3a – neu – (§ 7 Absatz 9 – neu –, § 11 Absatz 3 Satz 3 – neu – ROG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei der Fortschreibung von Raumordnungsplänen zur Festlegung zusätzlicher Gebiete für die Nutzung von Windenergie kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die sich auf die zusätzlichen Gebiete auswirken. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits festgelegte Gebiete zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden.“

2. Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Raumordnungspläne zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches, die der Windenergie dienen, gilt, dass Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich sind, wenn sie offensichtlich und aus dem Planverfahren erkennbar auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Änderung des § 7 ROG soll zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung bei Fortschreibung von Raumordnungsplänen zur Festlegung zusätzlicher Gebiete für die Nutzung der Windenergie führen.

Zu Nummer 2:

Durch die Rechtsprechung wurden zahlreiche Raumordnungspläne zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Die Änderung des § 11 ROG soll zu einer höheren Rechtssicherheit führen, indem der Nachweis zu erbringen ist, dass auch offensichtliche Mängel gemäß der Dokumentation des Planungsverfahrens die abschließende Abwägungsentscheidung beeinflusst haben.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist nur der Erfüllungsaufwand für die zuständigen Behörden der Länder anzugeben, der sich aus dem Gesetzentwurf des Bundes selbst ergibt. Kosten, die aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Landesrecht resultieren, sind nicht im vorliegenden Gesetzentwurf anzugeben. Die Angaben zum Erfüllungsaufwand beruhen überwiegend auf entsprechenden Angaben der Länder, die allerdings durchaus unterschiedliche Angaben gemacht haben.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 10 Absatz 5 Satz 3 neu BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach diesem soll durch Aufnahme eines neuen § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG bundesrechtlich geregelt werden, dass die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde auch die Aufgaben der einheitlichen Stelle wahrnimmt. Eine solche Festlegung hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der einheitlichen Stelle für das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG wiche nicht nur von der Handhabung bei § 23b BImSchG, sondern auch von in anderen Rechtsbereichen, beispielsweise dem Wasserrecht, ab. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf verbleibt die Kompetenz zur Errichtung beziehungsweise Benennung von einheitlichen Stellen im Fall des § 23b BImSchG und des neuen § 11a WHG in der Zuständigkeit der Länder.

Der Gesetzentwurf stellt in der Begründung zu § 10 Absatz 5a BImSchG-E bereits klar, dass das jeweilige Land als einheitliche Stelle auch die Behörde benennen kann, die für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig ist.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 10 Absatz 5a BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung, wonach § 10 Absatz 5a BImSchG im Gesetzentwurf oder auf andere geeignete Weise hinsichtlich der betroffenen Anlagenarten, der über die einheitliche Stelle abzuwickelnden „sonstigen Zulassungsverfahren“ und der Aufgaben der einheitlichen Stelle präzisiert werden soll, ab. Die erfassten Anlagen sowie die in Betracht kommenden Verfahren werden im Regelungstext und in der Begründung bereits konkretisiert.

Verwiesen wird hierzu insbesondere die Aufzählung von Anlagenarten in der Begründung zu § 10 Absatz 5a BImSchG-E (BR-Drs. 25/21 Seite 15), auf die Ausführungen zu „sonstigen Zulassungsverfahren“ in der Darstellung des Erfüllungsaufwands (BR-Drs. 25/21 Seiten 8 f.) und auf die Beschreibung der Aufgaben der einheitlichen Stelle in der Begründung zu § 10 Absatz 5a BImSchG-E (BR-Drs. 25/21 Seiten 15 f.). Ungeachtet dessen wird die Bundesregierung die Frage, ob alle Konstellationen der Herstellung von Grünem Wasserstoff sich an die einheitliche Stelle wenden können, im weiteren Verfahren prüfen.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 16b BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Streichung des § 16b BImSchG-E und die hiermit zusammenhängenden Folgeänderungen ab.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, ob und inwieweit im Bundes-Immissionsschutzrecht weitere Spielräume beim Repowering von Windkraftanlagen geschaffen werden können.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 16b BImSchG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, ob und inwieweit im Bundes-Immissionsschutzrecht weitere Spielräume beim Repowering von Windkraftanlagen geschaffen werden können.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 16b BImSchG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, ob und inwieweit im Bundes-Immissionsschutzrecht weitere Spielräume beim Repowering von Windkraftanlagen geschaffen werden können.

Zu Nummer 7 – Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 11a Absatz 1 Satz 3 neu WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Verfahrensvorschriften zu den Befreiungs- und Zulassungstatbeständen nach § 38 Absatz 5, § 52 Absatz 1, §§ 68 ff und 78 Absatz 5 WHG sollten aus rechtssystematischen Gründen im Kontext der Vorschriften selbst, nicht aber wie vorgeschlagen im Zusammenhang mit Verfahrensregelungen zu einem anderen Zulassungstatbestand, hier der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 11a neu WHG), verortet werden.

Hinzu kommt, dass der Antrag dem Regelungsgefüge von Bundesrecht und Landesrecht im Wasserrecht (Verhältnis WHG/Landeswassergesetze) widerspricht. Nach dem Vorschlag sollen auch rein landesrechtlich geregelte Zulassungstatbestände (z.B. Genehmigungen an Gewässern nach einigen Landeswassergesetzen) durch bundesrechtliches Verfahrensrecht geregelt werden (Geltung des § 11a neu WHG für landesrechtliche Zulassungsverfahren). Das WHG kennt solche bundesrechtlichen Überregelungen landesrechtlicher Vorschriften bislang nicht. Schließlich führt der Vorschlag zu unnötigen Doppelregelungen im Hinblick auf die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle, die nach der bundesrechtlichen Umsetzungskonzeption bei parallelen Zulassungsverfahren immer nur für das primär maßgebliche Verfahren (wasserrechtliche Erlaubnis, Genehmigung nach BImSchG, Baugenehmigung), nicht aber zusätzlich auch für nachrangige Verfahren (hier: Befreiungen in Gewässerrandstreifen und Wasserschutzgebieten, Ausnahmegenehmigung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 5 WHG) geregelt wird.

Die Länder sind aufgefordert, die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Landesrecht anzugehen.

Zu Nummer 8 – Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 11a Absatz 5 Satz 5 neu WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung durch wasserrechtliche Zulassungsverfahren, durch die geltendes Umweltrecht der Europäischen Union umgesetzt wird, erscheint nicht zielführend, da Fristverlängerungen nicht durch, sondern nur im Rahmen von entsprechenden Zulassungsverfahren in Betracht kommen, die den Fristvorgaben nach Art. 16 Absatz 4 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 unterliegen.

Die Möglichkeit einer Fristverlängerung sollte jedoch in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, soweit die Prüfung von Vorgaben des europäischen Umweltrechts, insbesondere Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (siehe die §§ 27 bis 31, 47 WHG), dies erfordern. Die Möglichkeit einer entsprechenden Fristverlängerung lässt Artikel 16 Absatz 7 der Richtlinie ausdrücklich zu. Die Prüfung, ob insbesondere die Anforderungen der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden, erfordert eine Gegenüberstellung des aktuellen Status quo eines Gewässers und der zu er-

wartenden vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf die verschiedenen Komponenten der Gewässerökologie. Sie ist komplex und zeitaufwändig und dauert derzeit üblicherweise wesentlich länger als ein Jahr. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll vermieden werden, dass die Wasserbehörden bei der Erteilung von Zulassungen für Wasserkraftnutzungen die gewässerökologischen Auswirkungen von Vorhaben nicht in der gebotenen Tiefe prüfen können und Verwaltungsentscheidungen damit fehlerhaft werden könnten.

Vor diesem Hintergrund sollte nach § 11a Absatz 5 Satz 1 neu WHG folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4 und sollten wie folgt gefasst werden:

„Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit.“

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand verbunden.

Zu Nummer 9 – Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 11a Absatz 5 Satz 5 – neu – WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Der Vorschlag ist mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand verbunden.

**Zu Nummer 10 – Zu Artikel 3a – neu – (§ 7 Absatz 9 – neu –,
§ 11 Absatz 3 Satz 3 – neu – ROG)**

Der Vorschlag richtet sich auf ergänzende Regelungen im Raumordnungsgesetz zur Planerhaltung und Heilung von Regelungen in Raumordnungsplänen, die die Steuerung von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von sog. Konzentrationszonen betreffen.

Die Bundesregierung unterstützt das dem Vorschlag zugrundeliegende Anliegen einer Verbesserung der Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergie an Land. Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, wie das Anliegen aufgegriffen werden kann.

